



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1950

07.12.1950 - Beschlüsse der Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 7. Dezember 1950.

A. Tagesordnung der Stadtbürgerschaft.

1. Wahl der Schöffen und Geschworenen für die Geschäftsjahre 1951/1952.

Die Stadtbürgerschaft stimmt den Vorschlägen mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit zu.

2. Dringlichkeitsantrag Stockhinger und Fraktion.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Stadtbürgerschaft ersucht den Senat, der Bürgerschaft bis zum 31. Januar 1951 einen Gesamt- bzw. Teilbebauungsplan für die zerstörte westliche Vorstadt zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die Stadtbürgerschaft ist ferner der Auffassung, daß für das Haushaltsjahr 1951/1952 mindestens 50% der zur Verfügung stehenden Staatsmittel für den Wohnungsbau zum Neuaufbau des Westens bereitzustellen sind.

Die Stadtbürgerschaft stimmt dem Dringlichkeitsantrage zu.

Antrag zum Dringlichkeitsantrag Stockhinger und Fraktion.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, der Bürgerschaft nunmehr den Bericht der Deputation für das Bauwesen über den Teilbebauungsplan der Nachtigal-, Columbus-, Gabelsberger-, Gutenberg-, Elisabeth-, Gerhard-Rohlf- und Scheffelstraße vorzulegen.

Der Antrag wird an die Deputation für das Bauwesen überwiesen.

3. Antrag 256.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Um die allgemeinen Klagen und die Beunruhigung der Bevölkerung wegen des hohen Chlorgehaltes des Trinkwassers in Bremen zu beheben, wird der Senat gebeten, bei dem Landeskommissariat zwecks Herabsetzung des Chlorgehalts im Trinkwasser vorstellig zu werden.

Die Stadtbürgerschaft stimmt dem Antrage zu.

B. Tagesordnung der Bürgerschaft (Landtag).

1. Mitteilung des Senats vom 7. Nov. 1950:

1. Besoldungsdienstalter der auf Anordnung der Militärregierung entfernten, aber wiedereingestellten Beamten.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats dankend entgegen.

2. Nichtanwendung des § 16 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts auf die verdrängten Versorgungsempfänger.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats dankend entgegen.

2. Mitteilung des Senats vom 17. Nov. 1950:

1. Geschäftsordnung des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen.

Die Bürgerschaft stimmt der Vorlage des Senats zu.

2. Veräußerung von Kraftfahrzeugen, die nach dem Reichsleistungsgesetz beschlagnahmt sind.

Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetz in einer Lesung zu.

3. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in den Richterwahlausschuß.

Es werden gewählt

als ordentliches Mitglied

Herr Johannes K a u m, Bremen, Werrastraße 9,

als Stellvertreter

Herr Heinrich N a g e l, Bremen-Hemelingen, Werkstättenstraße 5.

4. Dringlichkeitsantrag Bote.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

In Anbetracht der von Woche zu Woche mangelhafter gewordenen Versorgung der Haushalte und aller Gewerbezweige mit Kohle wird der Senat gebeten, durch seine Vertretung in Bonn oder über den Bundesrat auf die Bundesregierung dahin einzuwirken, daß sie die

Alliierte Ruhrbehörde mit aller Beschleunigung veranlaßt, von ihren übersteigerten Forderungen, Kohlen in das Ausland zu exportieren, Abstand zu nehmen und die Exportmenge auf ein für die deutsche Kohlenversorgung erträgliches Maß zurückzuführen.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage zu.

5. Änderungsantrag zum Antrag 269.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die zuständigen Deputationen über alle Angelegenheiten ihres Verwaltungszweiges frühzeitig und eingehend zu unterrichten.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage zu.

6. Dringlichkeitsantrag Stockhinger und Fraktion.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, alle Dienststellen und Behörden anzuweisen, daß bei der Vergebung von staatlichen Aufträgen folgende Bedingungen von den Arbeitgebern bzw. Firmen zu erfüllen sind und darüber einen Nachweis zu erbringen:

1. Alle anfallenden Sozialversicherungsbeiträge müssen ordnungs- und termingemäß bezahlt sein.

2. Alle steuerlichen Verpflichtungen müssen erfüllt sein.

3. Die tariflich vereinbarten Löhne und Gehälter müssen gezahlt werden.

Die aufgeführten Bedingungen sind laufend zu überprüfen.

Die Bürgerschaft stimmt dem Dringlichkeitsantrage zu.

7. Dringlichkeitsantrag Meyer-Buer.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Allen anerkannten politisch, rassisch und religiös Verfolgten sofort einen Vorschuß zu Weihnachten 1950 in Höhe von 500 DM ausbezahlen, sofern sie Wiedergutmachungsansprüche von mindestens dieser Höhe geltend gemacht haben.

Die Bürgerschaft stimmt dem Dringlichkeitsantrage zu.

Zusatzantrag zum Dringlichkeitsantrag Meyer-Buer.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Der bürgerschaftliche Ausschuß zur Wiedergutmachung wird gebeten, unverzüglich zusammenzutreten, um mit dem Amt für Wiedergutmachung die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses zu beraten.

Die Bürgerschaft stimmt dem Zusatzantrage zu.

8. Dringlichkeitsantrag Rafoth.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft erinnert an ihren einstimmigen Beschluß vom 21. September 1950 und den interfraktionellen Dringlichkeitsantrag vom 2. November 1950, wonach den Erwerbslosen, Wohlfahrtsempfängern und Sozialrentnern eine Beihilfe zur Einkellerung von Kohlen und Kartoffeln gewährt werden soll, und bittet den Senat, diese Beihilfen nunmehr unverzüglich auszuführen.

Die Bürgerschaft stimmt dem Dringlichkeitsantrage zu.

9. Dringlichkeitsantrag Boljahn.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft bittet den Senat, schnellstens über den Bundesrat zu veranlassen, daß der § 7 des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942 (RGBl. I S. 321) durch die Bundesregierung, bzw. den Bundestag wieder in Kraft gesetzt wird.

Die Bürgerschaft bittet ferner, Vorkehrungen zu treffen, damit die Leistungen aus dem § 7 des angezogenen Mutterschutzgesetzes bis zur Regelung durch den Bund ab 1. Januar 1951 für das Land Bremen durch die Krankenkassen wieder gewährt werden.

Als Erstattungsmittel für die Vorleistungen der Krankenkassen sind für die letzten 3 Monate des Haushaltsjahres 1950/51 35 000 DM nachzubewilligen und im Haushalt 1951/52 sind rd. 150 000 DM bereitzustellen.

Die Bürgerschaft stimmt dem Dringlichkeitsantrage zu.